

## 91

Gemeinde  
Elbe-Parey

### **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**

Aufgrund § 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStr.G) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde ( § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA/ der obersten Landesstraßenbaubehörde ( § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet, soweit die dazugehörigen Verkehrsflächen in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, einschl. Container jeder Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit der Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
10. das Zurschaustellen von Tieren,

11. motorsportliche Veranstaltungen,
12. das Aufgraben und die Verlegung von Leitungen anderer Versorgungsunternehmer,
13. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art incl. Werbetafeln, Werbeplakate und Litfasssäulen,
14. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern, Werbetafeln und Werbeplakaten aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden gem. Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007,
15. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten,
16. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten oder Spielgeräten,
17. das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort,
18. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
19. das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken ohne Einschränkung der öffentlichen Verkehrsflächen,
20. das Errichten einer Freifläche vor einem Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Stühlen und
21. der Aufbruch des Straßenkörpers.

### § 3

#### Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.  
  
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigren werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.  
Die Gemeindeverwaltung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung ein zu stellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Antrag auf Sondernutzung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu stellen.
- (4) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
- (5) Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die DIN-A 1 Größe nicht überschreiten.
- (6) Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit Kabelbindern oder anderen nichtmetallischen Befestigungsmitteln mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
- (7) An farbigen Straßenlampen ist das Anbringen von Werbeplakaten nicht erlaubt.
- (8) Allgemeine Werbeplakate dürfen 14 Tage vor dem Ereignis angebracht werden und sind am darauffolgenden Werktag zu entfernen. Es dürfen nicht mehr als 2 Plakate je Mast/Straßenlaterne angebracht werden.
- (9) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.

- (10) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- (11) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.
- (12) Das Anbringen der Plakate für Wahlwerbung darf frühestens 5 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl bzw. bei einer erforderlichen Stichwahl, 3 Wochen nach dem Wahltag/ 1 Woche nach dem Tag der Stichwahl zu entfernen. Für den Fall, dass es aufgrund einer Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt, wird durch eine Ersatzvornahme die sofortige Entfernung der Plakate bzw. Werbeträger auf Kosten der Werbenden (ca. 150 €) angeordnet.
- (13) Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dahingehend erteilt werden, dass im laufenden Wahlkampf Lautsprecherwerbung von Fahrzeugen oder ortsfesten Anlagen aus auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften im Gemeindegebiet während der Genehmigungszeit für Plakatierungen betrieben werden darf, soweit die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:
- a) Die Lautsprecherwerbung hat sich auf die Ankündigung von Wahlveranstaltungen sowie auf textlich kurze Wahlansprachen zu beschränken, wobei Sprechpausen mit Musik aufgefüllt werden dürfen.
  - b) Die Wahlwerbung darf täglich nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. Der Sonntag sowie Feiertage sind ausgeschlossen. In reinen Wohngebieten ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohner während der Mittagszeit (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Rücksicht zu nehmen.
  - c) Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO ist jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht und Ton außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Parteien und Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dieser Wahlwerbung betrauten Mitglieder von dieser Regelung in Kenntnis gesetzt werden.
- (14) Je Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber darf nur eine begrenzte Anzahl von Plakaten angebracht werden. Die Gesamtzahl darf dabei in der Gemeinde je Ortsteil 10 Plakate je Werbendem nicht übersteigen.
- (15) Die Anbringung der Wahlplakate unterliegt nicht der Kostenpflicht. Ist jedoch die Entfernung von Plakaten erforderlich, deren Anbringung gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Haftung**

Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

#### **§ 5 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisansträge sind in der Gemeindeverwaltung 10 Tage vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden
  2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkehrseinrichtungen oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m<sup>2</sup>
    - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als (5 %) der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen oder
    - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens (1m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hingetragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens (2m) für Fußgänger verbleibt
  3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als (0,6 m) in einen Gehweg oder (1m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Verwaltungsamt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
  5. die vorübergehende Lagerung von Bau- und Brennstoffen am Liefertag.
  6. die Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll und Altkleidersäcken am Abfuhrtag.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 8 Anliegergebrauch**

- (1) Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, können innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile für die Zwecke der Grundstücke benutzen soweit
- diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist,
  - sie den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt,
  - sie nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Bei einer Ausdehnung des Anliegergebrauches über den Zeitraum von 7 Tagen hinaus, erfolgt die Berechnung als Sondernutzung, da dann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauches vorliegt.
- (3) Der Anliegergebrauch ist anzeigepflichtig.

## **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen sowie die entstehenden Auslagen, die der Gemeindeverwaltung als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey vom 23.03.2010.

### **§ 10 Übergangsregelung**

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeindeverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
  - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält,
  - entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
  1. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

### **§ 12 Märkte**

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung Marktordnung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft.  
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 23.03.2010

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---